

Satzung des Vereins „RESQSHIP e.V.“

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RESQSHIP“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO),
 - b) der Rettung Schiffbrüchiger aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO),
 - c) der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Unterhalt, Betrieb und Einsatz von hochseetauglichen Wasserfahrzeugen (insbesondere Segelbooten) zur Ausbildung im Fahrtsegeln, im Führen von Sportbooten und in guter Seemannschaft und zwar mit besonderem Blick der Ausbildung auf die Handhabung von Seenotfällen nach dem See- und Seevölkerrecht, auf die Verpflichtung zur Hilfe für Schiffbrüchige und auf die Achtung der Menschenrechte auf See,
 - b) die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Situation im Mittelmeerraum zur Unterstützung von Maßnahmen zur Seenotrettung, insbesondere durch das Erfassen von Seenotfällen und das Herbeirufen qualifizierter Hilfe,
 - c) akute Unterstützungen von Flüchtlingen in Not in Form von aktiven Maßnahmen sowie von gezielter, themenbezogener Informationsarbeit,
 - d) die Verbreitung, Übertragung und Veröffentlichung von Berichten, Bild- und Videomaterial über das Schicksal flüchtender Menschen, insbesondere im Mittelmeerraum.

§ 3 Selbstlosigkeit – Mittelverwendung – Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejahen und diese durch ihre Mitarbeit aktiv unterstützen und fördern.
- (3) Fördermitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Bei Mitgliedern entscheidet nach Ablauf eines Probejahres die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme in den Verein. Über die endgültige Aufnahme und Beendigung der Probezeit kann auch vor Ablauf eines Jahres entschieden werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme zur Probe entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist in Textform oder schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme zur Probe ab, so ist schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gilt eine stillschweigende Zustimmung des Vorstands, sofern der Vorstand innerhalb eines Monats nichts Gegenteiliges entscheidet. Eine gesonderte Entscheidung über die Aufnahme ist nicht erforderlich. Der Vorstand überwacht die Aufnahme der neuen Fördermitglieder und kann ohne Begründung eine Aufnahme ablehnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform oder schriftlicher Form gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das Mitglied ist vor einer Entscheidung anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Das betroffene Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren.

(2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr; er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres ein- oder austritt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie kann auch virtuell, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz, oder in hybrider Form stattfinden, sofern die virtuelle bzw. hybride Form der Versammlung ausdrücklich in der Einladung kenntlich gemacht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der/m Vorsitzenden und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf in Textform oder schriftlich begründetes Verlangen eines Drittels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform oder schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform oder schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund in Textform oder schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (9) Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichts, nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl zum Vorstand
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festlegung einer Gebührenordnung und/oder Wahlordnung
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins.
- (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Für die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/m Vorsitzenden
- b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/m Schatzmeister/in
- d) optional bis zu höchstens drei Beisitzenden

(2) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer aktives Mitglied des Vereins nach Ablauf der Probezeit ist und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils einzeln durch jedes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder dürfen darüber hinaus keine Organfunktion bei Vereinen mit ähnlichem Vereinszweck ausüben, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Mitglied des Vorstands einzeln, darunter die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in und die/den Schatzmeister/in. Für die Wahl der Beisitzenden kann hiervon in einer Wahlordnung abgewichen werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleichgültig aus welchem Grund, während einer laufenden Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand wählen. Sofern es sich bei der/m Ausgeschiedenen um die/den Vorsitzende/n handelt, muss das Ersatzmitglied bereits Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand ist erforderlichenfalls berechtigt, zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Die Wahl des Ersatzmitglieds bedarf in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch diese. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf bis zu zwei weitere Mitglieder zu bestellen, die dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der Vorstandswahlen stattfinden, angehört.
- (8) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Anfertigung des Jahresberichts und des Finanzberichts,
 - e) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und
 - f) das Organisieren der Arbeitsabläufe im Verein, inklusive der Führung von Angestellten.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform oder schriftlich, einschließlich per E-Mail, oder während einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, es sei denn, ein Vorstandsmitglied legt schriftlich, in Textform oder telefonisch Widerspruch gegen das Verfahren ein.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist für Mitglieder einsehbar.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (12) Zusätzlich zu den Beschlüssen gemäß § 12 dieser Satzung sind die Protokolle der Vorstandssitzungen für die Mitglieder öffentlich, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen und nicht wichtige Gründe eine kurzfristige oder strategische Geheimhaltung erforderlich machen.

§ 11 Wahlen

- (1) Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten muss eine Geheim- und/oder Einzelabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein/e Kandidat/in, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten/innen um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei

etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt die-/derjenige als gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen auf ihre/seine Person vereinigt hat.

(3) Die Einzelheiten kann eine Wahlordnung regeln.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Die Mitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb einer angemessenen Zeit geltend zu machen.

§ 13 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Einmal im Jahr muss eine Prüfung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgenommen werden, über deren Ergebnis sie der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Beschließt die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfung durch eine externe fachkundige Organisation erledigen zu lassen, kann auf die Wahl von Kassenprüfer/innen verzichtet werden. Die Ergebnisse der Kassenprüfung müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Cap Anamur e.V.“:

Cap Anamur / Deutsche Not-Ärzte e.V.

Thebäerstraße 30

50823 Köln

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung in Darmstadt am 09.12.2023